

## Q&A zum neuen Transparenzgesetz:

Das neue Transparenzgesetz bringt **weitreichende neue Pflichten für Gesellschaften, Anteilhaber sowie wirtschaftlich berechtigte Personen.**

Das Inkrafttreten erfolgt per **1. Oktober 2026**, die Übergangsfristen sind kurz und Verstösse werden sanktioniert. **Es besteht zeitnahe Handlungsbedarf.**

### Key Take-aways

---

#### **Zweck des**

#### **Transparenzgesetzes:**

Das Transparenzgesetz führt ein zentrales Register ein und verpflichtet zahlreiche Schweizer Gesellschaften sowie bestimmte ausländische Einheiten zur Offenlegung und Registrierung ihrer wirtschaftlich Berechtigten.

---

#### **Neue Pflichten:**

Die Gesellschaft bzw. ihr oberstes Mitglied des leitenden Organs (CEO oder Verwaltungsratspräsident) muss wirtschaftlich Berechtigte aktiv identifizieren, dokumentieren und melden; Anteilhaber sowie wirtschaftlich Berechtigte sind zur Offenlegung und Mitwirkung verpflichtet.

---

#### **Zeitnahe Handlungsbedarf:**

Die Übergangsfristen sind kurz, Pflichtverletzungen können mit Bussen von bis zu CHF 500'000 sanktioniert werden. Festzulegen sind insbesondere die Prozesse zur Erhebung der Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten, die internen Zuständigkeiten sowie die Registrierung auf EasyGov.

---

\*Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; gemeint sind stets alle Geschlechter.

## Worum geht es im neuen Transparenzgesetz?

Das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) sowie die dazugehörige Verordnung (TJPV) verpflichtet juristische Personen, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen einem neuen, vom Bundesamt für Justiz geführten Transparenzregister zu melden. Ziel ist mehr Transparenz bei Eigentums- und Kontrollverhältnissen sowie die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – im Einklang mit internationalen Standards (FATF/EU). Das Inkrafttreten erfolgt per 1. Oktober 2026.

## Welche Pflichten kommen auf Sie zu?

Die neuen Transparenzpflichten betreffen nicht nur die Gesellschaft selbst, sondern auch die Anteilshaber sowie die wirtschaftlich berechtigten Personen.

### **Pflichten der Gesellschaft und der Geschäftsführung bzw. des Verwaltungsrates**

Die Gesellschaft steht neu im Zentrum des Systems: Sie hat ihre wirtschaftlich berechtigten Personen aktiv zu identifizieren und muss hierzu die erforderlichen Informationen und Belege einholen und mit der gebotenen Sorgfalt überprüfen. Die Angaben sind zu dokumentieren, aktuell zu halten und dem Transparenzregister zu melden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten liegt grundsätzlich beim obersten Mitglied des leitenden Organs. Als oberstes Mitglied des leitenden Organs gilt der Vorsitzende der Geschäftsführung (CEO), oder sofern keine Geschäftsführung besteht, der Präsident des Verwaltungsrates bzw. der Verwaltung.

### **Pflichten der Inhaber von Gesellschaftsanteilen**

Anteilshaber, die allein oder gemeinsam mit Dritten Gesellschaftsanteile in einem Umfang halten, welche die letztendliche Kontrolle über die Gesellschaft ermöglicht, sind verpflichtet, dieser die wirtschaftlich berechtigten Personen offenzulegen. Sie haben zudem die zur Identifikation und Überprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen innert Monatsfrist nach Entstehung der Kontrolle bereitzustellen.

### **Pflichten der wirtschaftlich Berechtigten**

Wirtschaftlich berechtigte Personen sind verpflichtet, den Erwerb ihrer Kontrolle innert Monatsfrist zu melden und an der Feststellung sowie Aktualisierung der relevanten Angaben mitzuwirken. Die Meldung erfolgt in der Regel gegenüber dem betreffenden Aktionär bzw. Gesellschafter, bei komplexeren Strukturen (z.B. indirekte Kontrolle oder Kontrollketten) direkt gegenüber der Gesellschaft.

## Was sollten Sie jetzt schon tun?

Eine fristgerechte Meldung setzt voraus, dass die Beteiligungs- und Kontrollverhältnisse innerhalb der Gesellschaft transparent und nachvollziehbar aufgearbeitet sind. Diese Schritte können bereits vor dem Inkrafttreten umgesetzt werden:

1. **Interne Zuständigkeiten festlegen:** Innerhalb der Gesellschaft sollten klare Verantwortlichkeiten definiert werden, insbesondere für Identifikation, Dokumentation, Meldung sowie die laufende Aktualisierung der Angaben der wirtschaftlich berechtigten Personen.
  2. **Relevante Informationen erheben:** Die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sollten frühzeitig erhoben, überprüft und aktualisiert werden, um die Meldung ohne Verzögerung vornehmen zu können.
  3. **Registrierung auf EasyGov vorbereiten:** Die Meldung erfolgt grundsätzlich elektronisch über EasyGov (persönliches Login und Verknüpfung mit der UID der Gesellschaft erforderlich). Die Registrierung ist kostenlos und stellt sicher, dass die Gesellschaft rechtzeitig Zugang zum Transparenzregister erhält.
  4. **Anmeldung zu unserem kostenlosen Webinar** (siehe weiteführende Informationen unten).
- *Zur Unterstützung Ihrer Vorbereitung und als erste Orientierung finden Sie im Anhang ein kompaktes Prüfschema mit den wichtigsten Schritten.*

## Sind Sie gegenüber dem Transparenzregister meldepflichtig?

Die Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen an das neue Transparenzregister gilt für grundsätzlich alle juristischen Personen des schweizerischen Rechts, namentlich Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften sowie Investmentgesellschaften mit variablem oder festem Kapital und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen. Ebenso fallen juristische Personen ausländischen Rechts unter die Transparenzvorschriften, wenn diese eine besonders enge Beziehung zur Schweiz aufweisen, etwa durch eine im Schweizer Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, tatsächliche Verwaltung in der Schweiz oder Grundeigentum in der Schweiz.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind hingegen insbesondere Vereine und Stiftungen sowie Personalgesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sowie börsenkotierte Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt zu mehr als 75 Prozent von einer oder mehreren börsenkotierten Gesellschaften gehalten werden.

## Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Wirtschaftlich berechtigt ist jede natürliche Person, welche die Gesellschaft letztlich kontrolliert. Die Kontrolle kann direkt, indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache entweder (i) durch eine Beteiligung von mindestens 25 % an Kapital oder Stimmen oder (ii) auf andere Weise ausgeübt werden.

Eine Person übt direkte Kontrolle aus, wenn sie die massgebende Beteiligung im eigenen Namen und unmittelbar hält. Indirekte Kontrolle ergibt sich demgegenüber bei Beteiligungen über eine oder mehrere Zwischengesellschaften; entscheidend ist dabei, ob die Person diese beherrscht. Von einem Handeln in gemeinsamer Absprache ist auszugehen, wenn mehrere Personen ihr Verhalten koordiniert ausrichten, etwa beim Erwerb von Beteiligungen oder bei der Ausübung von Stimmrechten, um gemeinsam Kontrolle auszuüben (z.B. Stimmbindungen in Aktionärsbindungsverträgen oder Erbengemeinschaften). Schliesslich kann Kontrolle auch auf andere Weise bestehen, wenn eine Person ohne entsprechende Beteiligung einen

beherrschenden Einfluss ausübt, beispielsweise durch das Recht, die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen oder abzurufen, durch Vetorechte oder durch vergleichbare Einflussinstrumente.

Kann keine wirtschaftlich berechtigte Person ermittelt werden, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs der Gesellschaft als wirtschaftlich berechtigte Person.

## **Welche Angaben sind zu melden?**

Zu erfassen und zu melden sind die Identifikationsangaben der wirtschaftlich berechtigten Personen (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Adresse und Wohnsitzstaat) sowie Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle, namentlich, ob die Kontrolle direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache ausgeübt wird, und ob sie auf einer Beteiligung oder auf andere Weise beruht.

## **Wie läuft die Meldung ab und wer hat Einsicht?**

Meldungen erfolgen elektronisch über die Plattform EasyGov ([www.easygov.swiss](http://www.easygov.swiss)). Hierzu ist ein persönliches Login zu erstellen und das EasyGov-Konto mit der UID der Gesellschaft zu verknüpfen. Die Registrierung kann auch durch eine bevollmächtigte Person erfolgen, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt. Alternativ besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Meldung über das Handelsregister. Das Transparenzregister ist nicht öffentlich. Einsicht erhalten nur bestimmte Behörden sowie berechtigte Dritte (insbesondere Finanzintermediäre und Berater nach Geldwäschereigesetz), soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

## **Was ändert sich gegenüber dem geltenden Recht?**

Die Pflicht zur Offenlegung wirtschaftlich berechtigter Personen ist im schweizerischen Recht nicht neu. Nach geltendem Recht (Art. 697j ff. OR) legen Aktionäre bzw. Gesellschafter die wirtschaftlich berechtigten Personen offen. Die Gesellschaft führt die Angaben in einem internen Verzeichnis.

Das TJPG baut auf diesem System auf, geht jedoch in wesentlichen Punkten deutlich darüber hinaus: Neu wird insbesondere die Gesellschaft selbst stärker in die Pflicht genommen: Sie hat die Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen nicht mehr nur passiv entgegenzunehmen, sondern aktiv zu identifizieren und zu überprüfen. Zudem sind die Informationen nicht mehr nur intern zu dokumentieren, sondern an ein zentrales staatliches Transparenzregister zu melden. Auch die wirtschaftlich berechtigten Personen selbst werden neu ausdrücklich in die Pflicht genommen und haben an der Feststellung und Aktualisierung der relevanten Angaben mitzuwirken. Bereits meldepflichtige Aktionäre bzw. Gesellschafter müssen ihre Angaben erforderlichenfalls aktualisieren oder ergänzen.

Mit Inkrafttreten des TJPG per 1. Oktober 2026 werden die bisherigen Regelungen nach Art. 697j ff. OR aufgehoben und durch das neue System ersetzt.

## **Wie viel Zeit bleibt und was droht bei Verstoss?**

Das TJPG sieht für die erstmalige Meldung an das Transparenzregister gestaffelte Übergangsfristen vor. Diese beginnen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 2026 und richten sich nach Art und Grösse der Gesellschaft. Erfolgt nach Inkrafttreten eine erste Änderung

im Handelsregister, ist die Meldung bereits innert eines Monats vorzunehmen. Andernfalls gelten spätestens folgende Fristen: Drei Monate für Aktiengesellschaften mit ordentlicher Revision, vier Monate für andere Gesellschaften mit ordentlicher Revision, fünf Monate für Aktiengesellschaften ohne ordentliche Revision und sechs Monate für übrige Gesellschaften sowie andere juristische Personen. Für Gesellschaften, bei denen sämtliche wirtschaftlich berechtigten Personen bereits als Organe oder Gesellschafter im Handelsregister eingetragen sind, gilt eine längere Frist von bis zu zwei Jahren.

Nach der erstmaligen Meldung sind allfällige Änderungen grundsätzlich jeweils innert eines Monats nach Kenntnis zu melden. Die Einhaltung dieser Fristen ist wesentlich: Verstösse gegen die Melde- und Mitwirkungspflichten können insbesondere strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Bei vorsätzlichen Verstössen drohen Geldbussen von bis zu CHF 500'000.

## Anmeldung zu unserem kostenlosen Webinar

**Nehmen Sie an einem unserer kostenlosen Webinare teil, um mehr über die neuen Anforderungen und die konkreten Umsetzungsschritte zu erfahren.**

- Daten: 6. Juli 2026 / 8. Juli 2026 / 17. August 2026 / 19. August 2026
- Uhrzeit: jeweils von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr
- Referenten: Oliver Gnehm, Partner und Victoria Marty, Senior Associate
- Plattform: Microsoft Teams Webinar (auf Deutsch)
- Anmeldung: [bgpartner.ch/de/veranstaltungen.html](https://bgpartner.ch/de/veranstaltungen.html)

Haben Sie Fragen in der Zwischenzeit? Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Umsetzung.



Oliver Gnehm  
Partner



Victoria Marty  
Senior Associate

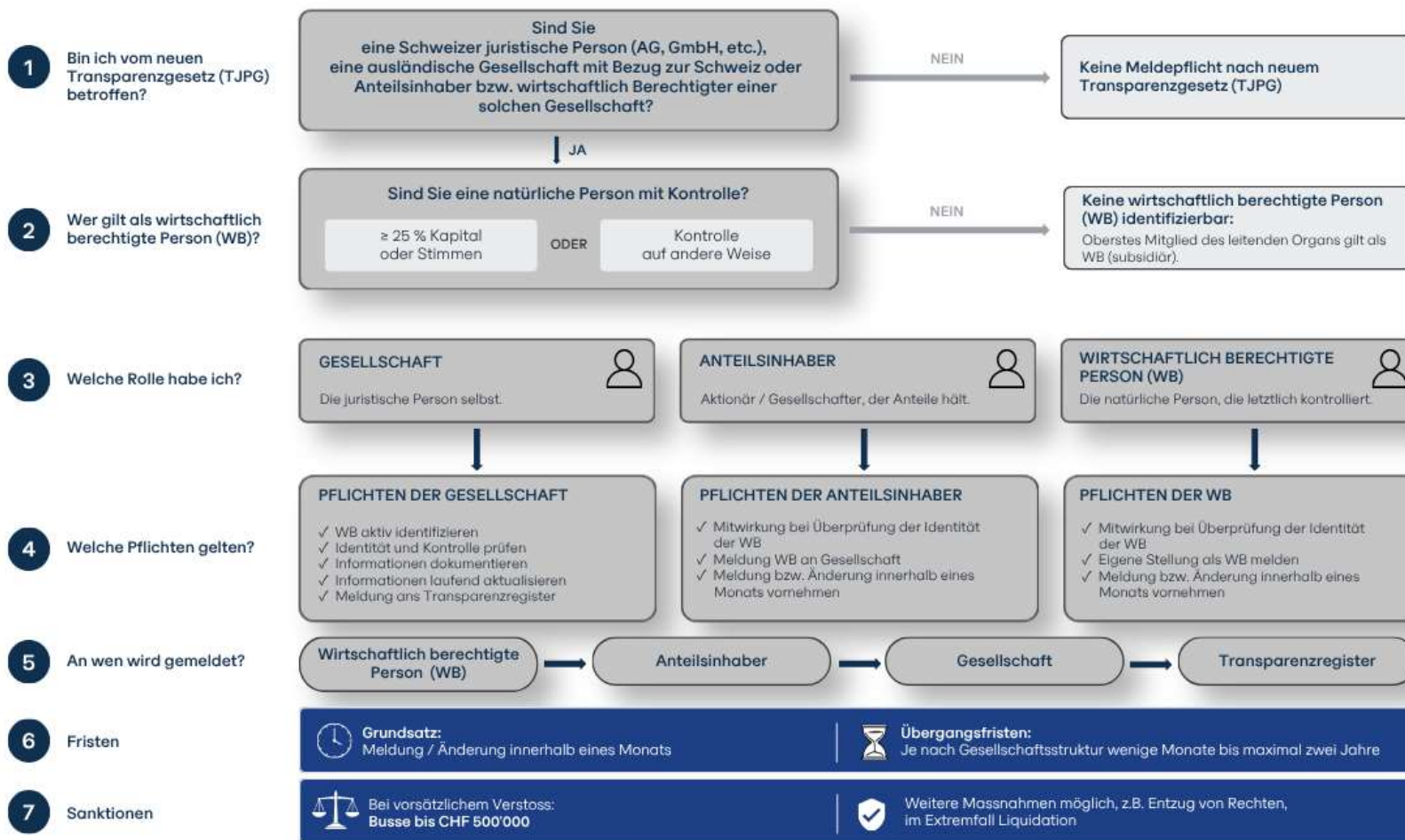
---

### ***BGPartner – Mastering Law and Negotiation***

*Wir sind eine führende, national und international ausgerichtete Anwaltskanzlei mit Spezialisierung im Wirtschaftsrecht und in Verhandlungsführung. Wir schaffen Lösungsräume, die inspirieren.*



# Prüfschema Transparenzgesetz



© BGPpartner AG, 2026. Diese Checkliste stellt eine vereinfachte Übersicht dar und ersetzt keine Einzelfallprüfung.